

EINLADUNG zur 92. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Hellabrunn
DER MÜNCHNER TIERPARK

WKN: 663 360, WKN: 663 362, WKN: 663 363

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am **Mittwoch, dem 15. Juli 2026, 10.00 Uhr, MESZ**
Münchner Tierparkschule Hellabrunn,
Schlichtweg 13, 81543 München
(Tierparkschule im Mühlendorf des Tierparks
Zugang über Münchner Tierpark Hellabrunn
Einlass ab 08:45 Uhr ausschließlich über Isar-Eingang
gegen Vorlage der Eintrittskarte zur Hauptversammlung
an der Kasse für Teilnehmende an der Hauptversammlung)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Vorlage des von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Es wird ein Bilanzverlust von -3.671.185,28 Euro ausgewiesen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand, Herrn Dr. h.c. Rasem Baban, für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Aufsichtsrates

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung die Amtszeit des gesamten Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 AktG, § 4 Abs. 1 DrittelbG und § 7 der Satzung der Gesellschaft aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und drei Arbeitnehmervertreter*innen zusammen, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt wurden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung auf Wunsch der Landeshauptstadt München vor, Frau Verena Dietl, 3. Bürgermeisterin, München, Frau Lena Odell, Stadträtin, München, Frau Dr. Evelyne Menges, Stadträtin, München, Herrn Manuel Pretzl, Stadtrat, München, Frau Gudrun Lux, Stadträtin, München und Herrn Sebastian Weisenburger, Stadtrat, München, in den Aufsichtsrat zu wählen.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderung

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Zuge der Pandemie und der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts wurde die virtuelle Hauptversammlung als dauerhafte Regelung eingeführt.

In Entsprechung hierzu soll auch die Möglichkeit, virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates durchzuführen, in der Satzung konkretisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

Der bisherige §9 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG bestimmt, dass:

- „1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, welche stattzufinden haben, so oft der/die Vorsitzende dies für nötig erachtet, oder wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 2) In besonderen Fällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per Telefax herbeigeführt werden, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
Geht eine Widerspruchserklärung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer schriftlichen Stimmabgabe.
Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch Personen, die zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, überreichen lassen.
- 4) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 5) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr genügt.
- 6) Alljährlich findet in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, in der insbesondere die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters zu erfolgen hat.
- 7) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden.
- 8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu führen.
- 9) Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Ausfertigungen von Beschlüssen des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsausschüsse werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in unterzeichnet.
- 10) Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über die Vorlage des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.“

Er soll wie folgt neu gefasst werden:

„§9

- 1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, welche stattzufinden haben, so oft der/die Vorsitzende dies für nötig erachtet, oder wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 2) Schriftliche, fernmündliche, mittels Videokonferenz, Telefax oder mittels E-Mail oder in anderer elektronischer Form oder in Kombination solcher Kommunikationsformen durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder des

Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) sind nur zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Die Möglichkeit schriftlicher Stimmabgaben i.S.d. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

- 3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche (einschließlich per E-Mail oder Telefax) Stimmabgaben durch Personen, die zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, überreichen lassen.
- 4) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr genügt.
- 5) Alljährlich findet in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, in der insbesondere die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters zu erfolgen hat.
- 6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden.
- 7) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zudem in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben.
- 8) Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Ausfertigungen von Beschlüssen des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsausschüsse werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in unterzeichnet.
- 9) Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über die Vorlage des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Der bisherige §10 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG bestimmt, dass:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.“

Er soll wie folgt neu gefasst werden:

„§10

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld - unabhängig davon, auf welche Art und Weise Sitzungen abgehalten werden (z.B. auch für Sitzungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel) - und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.“

Der bisherige § 17 Abs. 1 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG bestimmt, dass:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.“

Er soll wie folgt neu gefasst werden:

„§17

- 1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:
 - a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
 - b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
 - c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.“

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Wirtschaftstreuhand GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben ihre Aktien **spätestens bis zum 08.07.2026** bei der Gesellschaftskasse, bei der Stadtkämmerei München, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der

Münchener Tierpark Hellabrunn AG
vertreten durch meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

zu hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei der Stadtkämmerei München oder bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Wird nicht bei der Gesellschaftskasse hinterlegt, so ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens an dem Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein signifikanter Anteil der angemeldeten Personen auf der Hauptversammlung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG nicht erscheint. Diese fehlende Planungssicherheit bedeutet für die Münchener Tierpark Hellabrunn AG einen Mehraufwand, da rechtliche Auflagen bezüglich der zugelassenen Personenzahl in den Räumen einzuhalten sind. Die Planung muss auf Basis der Anzahl der angemeldeten Personen erfolgen.

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG hat sich aus diesen Gründen entschieden, den Zutritt auf eine Person je Aktiendepot zu limitieren.

Zugänglich zu machende Anträge zur Tagesordnung von Aktionären, die bis 30. Juni 2026 bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.hellabrunn.de veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 03. Juni 2026 veröffentlicht.

München, im Mai 2026

MÜNCHENER TIERPARK HELLABRUNN AG

Der Vorstand

Dr. h.c. Rasem Baban

Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Ein gemeinnütziges Unternehmen
Tierparkstraße 30
81543 München
Tel: + 49(0)89 62508-0
Fax: + 49(0)89 62508-32
tierpark@hellabrunn.de
www.hellabrunn.de

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Verena Dietl, 3. Bürgermeisterin
Vorstand:
Dr. h.c. Rasem Baban
Eingetragen in das Handelsregister
des Amtsgerichts München, HRB 42030
UST-IdNr.: DE 129 521 751

Bankverbindungen:
Stadtparkasse München
IBAN: DE 59 7015 0000 0071 1100 01
SWIFT-BIC: SSKMDEMM
Spendenkonto Stadtparkasse München
IBAN: DE 63 7015 0000 0000 0810 00
SWIFT-BIC: SSKMDEMM
Spendenkonto Elefantenhaus
Stadtparkasse München
IBAN: DE 27 7015 0000 1001 6898 74
SWIFT-BIC: SSKMDEMM

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG ist Mitglied bei:
VdZ
Verband der Zoologischen Gärten e.V.
EAZA
European Association of Zoos and Aquaria
WAZA
World Association of Zoos and Aquariums

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement)



Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Aktionäre, Aktionärsvertreter und Gäste an der Hauptversammlung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG ("wir", "uns", "unser") nimmt den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Diese Datenschutzerklärung erläutert, wie und welche Daten erhoben werden, weshalb diese erhoben werden und wem gegenüber diese mitgeteilt oder offengelegt werden. Bitte lesen Sie sich diese Erklärung daher sehr sorgfältig durch.

Wer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche?

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 7 DSGVO ist die Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Tierparkstr. 30
DE - 81543 München
Vertreten durch Rasem Baban (Vorstand)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Tierparkstr. 30
DE - 81543 München
E-Mail: datenschutz@hellabrunn.de

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst?

Wenn Sie sich als Gast für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, willigen Sie zur Erhebung Ihrer folgenden personenbezogenen Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten ein:

- Name
- Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse)

Von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten verarbeiten wir außerdem die folgenden Daten:

- Aktienbezogene Daten (z.B. Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien)
- Hauptversammlungsbezogene Daten (z.B. Nummer der Eintrittskarte)

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir erheben und verwenden die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Für Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung
- Zur Erfüllung der aktienrechtlichen Anforderungen (z.B. für das Teilnehmerverzeichnis)
- Um die Ausübung der Aktionärsrechte zu ermöglichen (z.B. Wortmeldung und Stimmabgabe)
- Organisation und geordnete Durchführung der Hauptversammlung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) und c) Datenschutz-Grundverordnung.

Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten werden innerhalb der Münchener Tierpark Hellabrunn AG von den mit der Organisation der Hauptversammlung befassten Mitarbeitern verarbeitet. Daneben bedienen wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher externer Dienstleister, die durch Auftragsverarbeitungsverträge datenschutzrechtlich verpflichtet sind, Art.28 DSGVO.

Welche Rechte haben Sie im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten?

Sofern anwendbares Recht oder Verordnung dies zulassen, haben Sie das Recht auf:

- Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten
- Information über die Herkunft der Daten, den Zweck und das Ende der Verarbeitung, die Details der zur Verarbeitung

Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und der Parteien, denen die Daten offengelegt werden

- Berichtigung und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten
- Datenübertragbarkeit durch das Zugänglichmachen in elektronischer Form
- Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese nicht länger zur Erfüllung der oben benannten Zwecke benötigt werden
- Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, näher erläutert am Ende dieses Abschnittes
- Beschwerde bei uns und/oder der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 b) und c) der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Um von Ihren Rechten Gebrauch zu machen, kontaktieren Sie uns bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten.

Die für uns zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München
Wagmüllerstraße 18, 80538 München
poststelle@datenschutz-bayern.de
<https://www.datenschutz-bayern.de/>

Bin ich verpflichtet die angeforderten personenbezogenen Daten mitzuteilen?

Ja, zur Erfüllung der aktienrechtlichen Anforderungen und um die Ausübung der Aktionärsrechte zu ermöglichen.

Wie lange halten wir Ihre personenbezogenen Daten vor?

Wir halten Ihre personenbezogenen Daten so lange vor, wie sich für uns ein Haftungsrisiko aus der anwendbaren Gesetzgebung ergibt. Wir halten Ihre personenbezogenen Daten nicht länger vor, als zur Erfüllung der benannten Zwecke notwendig ist.